

Friedrich Huber u. a. Bürger
Hauser Str. 45
82131 Gauting

für die Bürgerinitiative „**Umwelt – Energie – Gauting**“

Marc Wißmann
Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands München
Arnulfstraße 60, 3. OG
80335 München

Vorab per E-Mail: m.wissmann@pv-muenchen.de

Stellungnahme der Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting (BUEG) zum Vorabentwurf zur regionalen Steuerung der Windenergienutzung

Gauting, den 02. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Wißmann,

zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorgaben für den Ausbau der Windkraft in Deutschland hat der Regionale Planungsverband München (RPV München) am 19.09.2023 ein regionalplanerisches Steuerungskonzept für die Windenergienutzung in der Region München beschlossen und dieses unter Abwägung von Aspekten u.a. zum Landschaftsbild, zur Vermeidung von Zersiedelung und Umzingelung, zum Schutz von Natur, Arten und Trinkwasser sowie zu regionalen Entwicklungszielen zuletzt weiter konkretisiert. Der nun vorliegende Vorabentwurf zur regionalen Steuerung der Windenergienutzung sieht derzeit auf 2,3 % der Regionsfläche Vorranggebiete vor und wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 11.01.2024 beschlossen.

Die Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting (BUEG) anerkennt ausdrücklich die Bemühungen des RPV München, die bundesgesetzlich geforderte Flächenausweisung für Windenergie im Einklang mit den Belangen des Umwelt-, Arten- und Kulturlandschaftsschutzes sowie anderer öffentlicher Belange durchzuführen. Ebenso anerkennen wir den Willen des RPV München, dafür die Abwägungsgründe und fachlichen Einschätzung der zuständigen Behörden transparent und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das trägt ganz entscheidend zur Versachlichung der Debatte bei.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass der RPV München in seinem Vorabentwurf zur regionalen Steuerung der Windenergienutzung zu der Erkenntnis gelangt ist, dass sich die 2012 ausgewiesenen Konzentrationsflächen auf Gautinger Gebiet nicht für den Ausbau der Windkraft eignen und deshalb mit o.g. Beschluss herausgenommen worden sind. Für das Verfahren haben das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie das Staatsministerium für Umwelt

und Verbraucherschutz entsprechende Hinweise erlassen (vgl. Gemeinsames Schreiben d. StMUV u. d. StMWI v. 04.08.2023). Die Gründe der Herausnahme sind gewichtig und stützen sich insbesondere auch auf die fachlichen Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörden (hNB) und des Landesamts für Umwelt (LfU):

1. Der RPV München stellt fest, dass die Konzentrationsfläche Buchendorf mit den Belangen des Artenschutzes (Dichtezentrum der Kategorie 1 Wespenbussard und Rotmilan sowie multiples Dichtezentrum der Kategorie 2) konfligiert, sodass bei einer Überlagerung dieser Fläche durch Windenergienutzung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden sind.
2. Der RPV München stellt fest, dass die Konzentrationsfläche Buchendorf Teil des regionalen Grünzugs ist und sowohl im Landschaftsschutzgebiet wie auch im Bannwald i.S.d. Art. 11 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) liegt, also in einem Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss.
3. Der RPV München stellt fest, dass die Gautinger Konzentrationsflächen die vom RPV München angestrebte axiale Ausrichtung von Windkraftanlagen im Raum München und Umland durch ihre erhebliche Ost-West-Ausrichtung durchbrechen und damit das ausdrückliche planerische Ziel konterkarieren, die Blickbeziehungen aus dem Stadtgebiet München und der angrenzenden Gemeinden insbesondere im stadtnahen Bereich zu den Alpen zu erhalten.
4. Der RPV München begründet die Herausnahme der Gautinger Konzentrationsflächen darüber hinaus mit dem Verweis auf eine erhebliche Siedlungsumfassung durch Windkraftanlagen, die das ausdrückliche planerische Ziel des RPV München der Vermeidung der Umzingelung von Siedlungen unterminiert.
5. Der RPV München führt zudem Aspekte der Flugsicherung an, die durch Windkraftanlagen auf Gautinger Gebiet erheblich beeinträchtigt wären.

In der Summe konstatiert der RPV München damit bei Überlagerung dieser Flächen mit Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen sehr hohe Raumwiderstände nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund ist gänzlich unverständlich, dass es von Seiten der Gemeinde Gauting und des Landrats des Landkreises Starnberg weiterhin entgegenstehende Bestrebungen gibt, die Gautinger Flächen ungeachtet der o.g. Sachgründe und Tatsachen in die Auswahl der Vorranggebiete hineinbringen zu wollen.

Wir widersprechen diesem Ansinnen mit allem Nachdruck und haben bereits in Gauting ein diesbezügliches Bürgerbegehren angestoßen. Herr Landrat Frey kann nicht am 11.01.2024 als stellvertretender RPV-Vorsitzender für die Herausnahme der Gautinger Konzentrationsflächen eintreten und wenige Wochen später als Landrat gegen diesen Beschluss vorgehen. Das ist den Bürgern nicht zu vermitteln, und das haben wir als BUEG dem Herrn Landrat Frey bereits mit Schreiben vom 07.04.2024 mitgeteilt.

In der Sache lässt sich die Differenz hinsichtlich der Flächenausweisungen im Teilflächennutzungsplan von 2012 (Beschluss des Gemeinderats vom 15.05.2012, Drucksache Ö 0615) einerseits und der gegenwärtig laufenden Vorrangflächenausweisung des RPV München andererseits leicht aufklären. Die o.g. Beschlussfassung des RPV München ist auf aktueller Tatsachenbasis unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden ergangen, während in der seinerzeitigen Beschlussfassung für den Teilflächennutzungsplan (TeilFNP) relevante öffentliche Belange allenfalls rudimentär geprüft wurden. Tatsache ist, dass sich die Beschlussfassung für den TeilFNP damit begnügte, hinsichtlich nahezu aller vorgebrachter Einwendungen (bspw. des Wasserwirtschaftsamt Weilheim) sowie der Berücksichtigung von öffentlichen Belangen und Ausschlusskriterien schlicht auf die noch zu erfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren für zukünftige konkrete Windenergieprojekte zu verweisen. Mit dieser Begründung hat die Gemeinde Gauting bei ca. 30 öffentlichen und privaten Einwendungen eine Prüfung in der Sache abgelehnt und deren Berücksichtigung in die Zukunft verschoben – so etwa im Bereich Artenschutz, Immissionsschutz, Trinkwasserschutz und Waldschutz.

So geht die Gemeinde in ihrer Beschlussvorlage hinsichtlich der infrage stehenden Waldgebiete selbst „von mittleren bis hohen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes“ aus, zieht daraus jedoch keinerlei Konsequenzen für die Flächenausweisung, sondern stellt nur lapidar fest, dass „im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren auf eine optimale Standortwahl in möglichst konfliktarmen Landschaftsbereichen zu achten ist“ (Anlage zur Beschlussvorlage vom 10.05.2012, Nr. 3).

Insgesamt sind im Bereich Arten- und Waldschutz weitergehende Prüfungen unterblieben. Hinsichtlich der zu erstellenden Potenzialanalyse weist etwa der BUND darauf hin, dass „eine Potentialanalyse aufgrund einer Radltour (...) dem bisherigen Anspruch des wissenschaftlichen Teils des Teilflächennutzungsplans allerdings nicht genügen“ kann (Anlage zur Beschlussvorlage vom 10.05.2012, Nr. 26). In der gemeindlichen Stellungnahme heißt es dazu: „Die Konzentrationsfläche hat eine Flächengröße von 60 Hektar und wurde im Zuge der Potentialanalyse (...) durch Abfahren mit dem Fahrrad eingesehen. Auf Ebene des TeilFNP ist es nicht erforderlich, biotopwürdige Vegetationsbestände, Altbäume oder Horstplätze von Vogelarten zu erfassen.“ (Anlage zur Beschlussvorlage vom 10.05.2012, Nr. 26). In der Beschlussvorlage heißt es dazu weiter im Hinblick auf die fehlenden faunistischen Untersuchungen, die durch eine Radltour nach der Brutzeit nicht ersetzt werden können: „Bedingt durch die enge Terminierung des landkreisweiten Verfahrens waren Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens nicht mehr möglich. In den Verfahrensunterlagen wird (...) auf das Erfordernis weiterer erforderlicher Bestandserfassungen verwiesen.“ (Anlage zur Beschlussvorlage vom 10.05.2012, Nr. 26).

Noch deutlicher war die Einwendung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts Weilheim. Dieses stellte im Rahmen der Anhörung klar, „dass engere Wasserschutzgebiete betroffen sind und diese als Ausschlussgebiete in allen TeilFNP als sog. 'harte Tabuzonen' behandelt werden sollten.“ Auch dieser Einwand wurde im Genehmigungsverfahren wiederum mit Hinweis auf die Einzelgenehmigungsverfahren in keiner Weise berücksichtigt. Der „Anregung“, so legt die Gemeinde dar, werde nicht weiter nachgegangen (Anlage zur Beschlussvorlage vom 10.05.2012, Nr. 14).

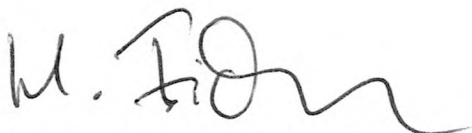
Im Ergebnis basieren Planung und Argumentation der Gemeinde Gauting auf einem Zirkelschluss. Bei der Aufstellung des TeilFNP 2012 wurde hinsichtlich jeglicher

Bedenken fast durchgängig auf die zukünftige Prüfung im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen. In der aktuellen Planung der Gemeinde wird dagegen stets darauf abgestellt, dass durch den TeilFNP 2012 bereits alle relevanten Abwägungsprozesse in der Vergangenheit erfolgt seien. Was unter dem Strich bleibt, ist anstelle einer realen Erfassung und Abwägung eine bloße „Prüfungsfiktion“ zulasten der Bereiche Arten-, Wald- und Trinkwasserschutz.

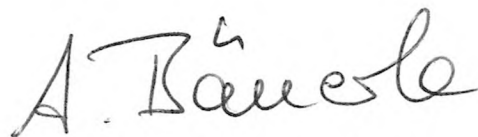
In der Zusammenschau ergibt sich durch den aktuellen Planungsprozess des RPV München eine neue Lage in der Sache: In der Beschlussfassung des TeilFNP 2012 wurden unter Verweis auf die späteren Prüfungen erheblicher Belange und Ausschlusskriterien Flächen in übergroßem Umfang ausgewiesen. Der RPV München hat dazu seinerzeit auch keine Stellungnahme abgegeben. Für den nun laufenden Prozess der Ausweisung der Vorranggebiete dagegen hat der RPV München die fachlichen Einschätzungen der zuständigen Landesbehörden, namentlich der höheren Naturschutzbehörden und des Landesamtes für Umwelt eingeholt. Sie sind nun richtigerweise in die Gebietsauswahl des RPV München eingeflossen. Auf dieser Basis ist der RPV München zu der Feststellung gelangt, dass sich die Gautinger Flächen nicht eignen. Dadurch ist die dem TeilFNP zugrundeliegende Voreinschätzung der Gemeinde in der Sache überholt. Die somit begründete Herausnahme ist alternativlos. Sie jetzt politisch zu ersetzen, wie das offenbar nun von Gemeinde und Landrat angestrebt wird, hätte einen schweren Glaubwürdigkeitsschaden, nicht nur für den RPV München, sondern auch für den gesamten Planungsprozess zur Folge. Planung wägt Gründe und Gegenstände, Einzelinteressen und öffentliche Belange gegeneinander ab. Planung soll Perspektive und Berechenbarkeit geben und so Akzeptanz fördern und gesellschaftlichen Frieden erhalten. Das ist dem RPV München unserer Ansicht nach bisher gelungen. Eine politische Ersetzung fachlicher Gründe dagegen wäre Willkür, würde das glatte Gegenteil dessen bewirken und wäre im Ergebnis rechtlich unbeachtlich.

Daher gilt für das laufende Verfahren Folgendes: Nicht die fachlich begründete Herausnahme der Gautinger Flächen, sondern die politische Ersetzung der fachlichen Einschätzungen wäre ein Planungsfehler – zumal der RPV München mit 2,3 % der Regionsfläche immer noch deutlich über den geforderten Flächenzielen liegt. Wir bitten Sie daher, dieses Schreiben als Stellungnahme im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. rer. nat. Hieronymus Fischer



Dipl.-Verw. Wiss. Anette Bäuerle



Dipl.-Ing. Bernhard Fliedner



Dipl.-Ing. Jörg Sauer